

Kapitel 2

Identitätsfeststellung

I. Bedeutung und Ziel der Identitätsfeststellung

Die Identitätsfeststellung (IDF) ermöglicht, personenbezogene Daten einer unbekannt Person wie bspw. Namen, Geburtsdaten und die Anschrift festzustellen. Sie kommt in Betracht, um

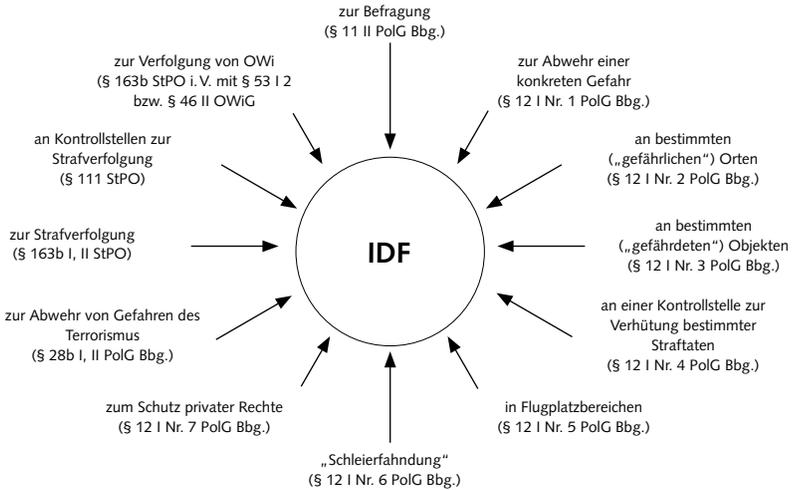
- den Adressaten im Rahmen der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten als Zeugen oder Beschuldigten bzw. Betroffenen namhaft und erreichbar zu machen,
- zu überprüfen, ob der Adressat mit einer gesuchten Person identisch ist oder
- den Adressaten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben aus der Anonymität zu holen.

Rechtsgrundlage der Identitätsfeststellung ist im Rahmen

- der Gefahrenabwehr: § 12 bzw. § 28b Abs. 2 i. V. mit Abs. 1 PolG Bbg.
- der Strafverfolgung: § 163b StPO,
- der IDF an einer Kontrollstelle: § 111 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Abs. 3 StPO,¹³⁰
- der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten: § 163b StPO i. V. mit § 53 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 46 Abs. 2 OWiG.

¹³⁰ Näher hierzu Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 111 StPO Rn. 9 ff.

Fallgruppen der Identitätsfeststellung durch die Polizei



Übersicht 2

Ziel der Identitätsfeststellung ist es, sichere und zweifelsfreie Kenntnis über die Identität der betroffenen Person zu erlangen. Dem dient die Befragung nach den Personalien bzw. personenbezogenen Daten. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich aus § 111 OWiG und dem Zweck der jeweiligen IDF selbst:¹³¹ Vorname und Name, Geburtsname; Ort und Tag der Geburt; Wohnort, Wohnung; Familienstand; Beruf; Staatsangehörigkeit. Aus § 111 OWiG geht zugleich hervor, dass der Betroffene bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet ist, Angaben zu seiner Person zu machen: Wer einer zuständigen Behörde bzw. Amtsträger falsche Angaben über seine persönlichen Daten im obigen Sinne macht bzw. diese Angaben verweigert, handelt ordnungswidrig; das gilt auch, wenn man fahrlässig nicht erkennt, dass die Behörde bzw. der Amtsträger zuständig ist.¹³²

131 Näher Borsdorff, Stichwort: Identitätsfeststellung, in: WdP, S. 1109 f.

132 Instruktiver Überblick hierzu bei Huzel, Stichwort: Namensangabe, in: WdP, S. 1521 f.

II. Die Identitätsfeststellung zur Strafverfolgung

§ 163b StPO unterscheidet zwischen der IDF des Verdächtigen (Abs. 1) und des Nichtverdächtigen, also insbesondere des Zeugen (Abs. 2). Beide Absätze sind ähnlich aufgebaut: Die jeweils ersten Sätze betreffen den Grundfall, die jeweils folgenden Sätze den Erschwerenfall der IDF. Jeweils sind verschiedene Maßnahmen zur IDF zulässig.

1. Die Identitätsfeststellung des Verdächtigen

1.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Gemäß § 163b Abs. 1 StPO kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, die verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben. Tatbestandlich vorliegen müssen daher ein **Tatverdacht** und ein **Tatverdächtiger**. Insofern kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Zu beachten ist, dass der Betroffene lediglich verdächtig und noch nicht Beschuldigter sein muss.¹³³ Da es bei der IDF zunächst um die Einleitung eines Strafverfahrens geht, genügt es auch, wenn die Handlung nur tatbestandsmäßig und rechtswidrig ist. Tatverdächtig in diesem Sinne kann daher auch sein, wer **schuldunfähig** i. S. von § 20 StGB ist. Denn auch in einem solchen Fall können bestimmte Maßnahmen im Strafverfahren verhängt werden wie z. B. Maßnahmen zur Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB) oder die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 ff. StGB).¹³⁴ Jedoch können **Strafunmündige** i. S. von § 19 StGB niemals tatverdächtig sein. Daher gilt:¹³⁵ Ein Kind, dessen Kindesalter sofort erkennbar ist, kann nur gemäß § 163b Abs. 2 StPO identifiziert werden. Das hat vor allem Konsequenzen für den Fall, dass sich die Identität mit den Standardmaßnahmen Anhalten, Befragen und Aushändigen eines Ausweises nicht klären lässt.

1.2 Rechtsfolgen: Maßnahmen zur Identitätsfeststellung beim Verdächtigen

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 163b Abs. 1 StPO vor, kann die Polizei die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Identität des Verdächtigen festzustellen. Hierzu zählen insbesondere das **Anhalten** der Person, ihre **Befragung** nach Personalien im oben genannten Sinne so-

¹³³ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 4.

¹³⁴ Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 326.

¹³⁵ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 4.

wie das **Auffordern**, mitgeführte Ausweise auszuhändigen.¹³⁶ Was jeweils als erforderlich angesehen werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls; stets muss die Maßnahme jedoch geeignet sein, die Identität sicher und zweifelsfrei festzustellen.¹³⁷ Lässt sich mit Hilfe dieser Maßnahmen die Identität des Verdächtigen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten feststellen, kann die Polizei gemäß § 163b Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 StPO

- den Verdächtigen **festhalten**,
- ihn und die von ihm mitgeführten Sachen **durchsuchen**,
- den Verdächtigen **erkennungsdienstlich behandeln**.

Wird der Verdächtige **festgehalten**, darf er auch zur Dienststelle oder an einen anderen Ort gebracht werden, um dort IDF-Maßnahmen durchzuführen.¹³⁸ Ziel der **Durchsuchung** des Betroffenen selbst bzw. seiner mitgeführten Sachen ist lediglich das Auffinden von Ausweispapieren bzw. Hinweisen auf die Identität des Betroffenen. Daher ist die Suche auf die Bereiche zu beschränken, wo üblicherweise Ausweise mitgeführt werden. Verfolgt die Durchsuchung auch andere Ziele (z. B. Auffindung von Beweismitteln oder Eigensicherung der Beamten), müssen die Voraussetzungen der insoweit jeweils einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen (z. B. § 102 StPO oder § 21 Abs. 2 PolG Bbg.) vorliegen.¹³⁹ Zu den **erkennungsdienstlichen Maßnahmen** zählen z. B. die Abnahme der Fingerabdrücke, Messungen oder die Feststellung bestimmter äußerer Merkmale. Wird gegen den Verdächtigen bereits ein Ermittlungsverfahren geführt und ist die erkennungsdienstliche Behandlung zur Durchführung dieses Verfahrens notwendig, wird sie auf § 81b Alt. 1 StPO gestützt.¹⁴⁰

1.3 Besondere Form- und Verfahrensvorschriften

Zur **Anordnung** und **Durchführung** der Identitätsfeststellung ist jeder zuständige Polizeibeamte befugt. Eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft muss er nicht sein. Vor der Maßnahme ist dem Betroffenen zu eröffnen, welcher Tat er verdächtig ist (§ 163b Abs. 1 Satz 1 HS 2 i. V. mit § 163a

136 Vgl. nur Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 12 Rn. 15; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 6.

137 Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 5; Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 327.

138 Borsdorff, Stichwort: Festhalten, in: WdP, S. 783; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 13.

139 Findet die Polizei bei der Durchsuchung Beweismittel, die für das laufende Strafverfahren von Bedeutung sind, werden sie gemäß § 94; § 98 StPO sichergestellt bzw. beschlagnahmt. Deuten sie auf eine andere Straftat hin, erfolgt eine Beschlagnahme als Zufallsfund gemäß § 108 StPO; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 22.

140 Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 13.

Abs. 4 Satz 1 StPO). Die in Betracht kommenden Strafnormen müssen dabei nicht genannt werden; missachtet die Polizei diese **Belehrungspflicht**, so ist die IDF rechtswidrig. Ist jedoch der Grund für sie offensichtlich bzw. kann der Betroffene über ihren Anlass z.B. aufgrund seines vorangegangenen Verhaltens nicht im Zweifel sein, ist die Belehrung entbehrlich.¹⁴¹

Wird der Betroffene **festgehalten**, ist zusätzlich § 163c StPO zu beachten. Danach ist zunächst die festgehaltene Person unverzüglich dem **Richter** vorzuführen, der über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung zu entscheiden hat (§ 163c Abs. 1 Satz 2 StPO). Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung mehr Zeit beanspruchte als die eigentliche Identitätsfeststellung. Festhalten zwecks IDF wird vom Gesetzgeber wie eine Freiheitsentziehung i.S. des Art. 104 Abs. 2 GG behandelt.¹⁴² Demgemäß muss der Betroffene auch nach den §§ 114a bis 114c StPO **belehrt** werden. Insbesondere ist ihm der Grund für das Festhalten **mitzuteilen** (§ 114a Satz 2 StPO). Ferner muss er über seine Rechte aufgeklärt werden (§ 114b Abs. 1 StPO). Ihm ist zudem nach § 114c StPO Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson zu **benachrichtigen**, soweit dadurch nicht der Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Der Betroffene darf **nicht länger festgehalten** werden, als es zur Feststellung seiner Identität unerlässlich ist, maximal zwölf Stunden (zeitliches Übermaßverbot; § 163c Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 StPO). Das bedeutet: Stellt die Polizei bspw. nach drei Stunden fest, dass es keine Möglichkeiten mehr gibt, um die Identität des Betroffenen festzustellen, oder ist die Identitätsfeststellung nach zwölf Stunden nicht abgeschlossen, muss der Betroffene freigelassen werden, wenn nicht andere Festhaltegründe vorliegen.¹⁴³ Festhalten zwecks Identitätsfeststellung ist also **keine Beugehaft**, sondern dient der Durchführung identifizierender Maßnahmen wie insbesondere der Durchsuchung oder ED-Behandlung.¹⁴⁴

Für die Durchführung der **Personendurchsuchung** und **ED-Behandlung** gilt **§ 81d StPO** als besondere Form- und Verfahrensvorschrift entsprechend.¹⁴⁵ Das bedeutet insbesondere, dass die Durchsuchung nur von einer Person des gleichen Geschlechts oder einem Arzt durchgeführt werden darf.

141 Zum Ganzen Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 12 Rn. 10 m.w.N.; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 3.

142 Borsdorff, Stichwort: Festhalten, in: WdP, S. 783; vgl. auch Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 7, m.w.N. auch zur Gegenansicht.

143 Vgl. Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 333.

144 Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 17.

145 Vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 81d StPO Rn. 1.

2. Die Identitätsfeststellung des Nichtverdächtigen

Die Identitätsfeststellung gemäß § 163b Abs. 2 StPO betrifft vorrangig den **Verletzten** und andere **Tatzeugen** sowie **Sachverständige**. Zu den Betroffenen i. S. dieser Norm zählen aber auch **Kinder**, die gemäß § 19 StGB wegen Strafunmündigkeit nicht Verdächtige einer Straftat sein können.¹⁴⁶ Ergibt sich im Laufe der Identitätsfeststellung gegen den ursprünglich Nichtverdächtigen ein Tatverdacht, können die (weiteren) Maßnahmen auf § 163b Abs. 1 StPO gestützt werden.¹⁴⁷

2.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Die Identitätsfeststellung des Nichtverdächtigen ist gemäß § 163b Abs. 2 Satz 1 StPO nur zulässig, wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat **geboten** ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn im entscheidungserheblichen Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Person z. B. als Zeuge benötigt wird.¹⁴⁸ Daneben muss ein **Tatverdacht** bestehen.

2.2 Rechtsfolgen: Maßnahmen zur Identitätsfeststellung des Nichtverdächtigen

Liegen die Voraussetzungen von § 163b Abs. 2 Satz 1 StPO vor, darf der Betroffene **angehalten** und nach seinen Personalien **befragt** sowie **aufgefordert** werden, mitgeführte Ausweispapiere vorzulegen. Kann die Identität des Nichtverdächtigen auf diese Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden, darf er **festgehalten** werden, wenn – und das ist eine wichtige Einschränkung gegenüber der IDF beim Verdächtigen – dies zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht. Entscheidend ist allerdings die Bedeutung der aufzuklärenden Strafsache, nicht der zu erwartenden Aussage des Nichtverdächtigen bzw. seiner Rolle für das Strafverfahren.¹⁴⁹

Zu beachten ist, dass eine **Durchsuchung** des Nichtverdächtigen selbst bzw. seiner mitgeführten Sachen sowie seine **erkennungsdienstliche Behandlung** gegen seinen Willen **nicht** zulässig ist. Das ordnet § 163b Abs. 2 Satz 2

146 Beispiele hierzu bei Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 329 f.

147 Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 20.

148 Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 15.

149 Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 12 Rn. 19; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 17.

StPO klar an! Diese Maßnahmen – so sie überhaupt zur IDF erforderlich sind – bedürfen deshalb zu Recht nach h.M. der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen.¹⁵⁰ Konsequenterweise ist er dann aber auch vorher darüber zu belehren.¹⁵¹ Dies dient nicht zuletzt auch der Handlungssicherheit der agierenden Polizeibeamten.

Verweigert der Nichtverdächtige die Angabe seiner persönlichen Daten, ist nicht nur dessen Identitätsfeststellung i. S. des § 163b Abs. 2 StPO unmöglich bzw. erschwert. Er handelt u. U. auch ordnungswidrig gemäß § 111 Abs. 1 OWiG.¹⁵² Es erschiene daher nicht fernliegend, den im Strafverfahren Nichtverdächtigen dann als Verdächtigen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 163b Abs. 1 StPO zu identifizieren und ihn zu diesem Zweck ggf. auch zu durchsuchen bzw. erkennungsdienstlich zu behandeln – und zwar nunmehr ohne seine Einwilligung! Da in einem solchen Fall aber für den Einwilligungsvorbehalt von § 163b Abs. 2 StPO kein Raum mehr bleibt, ist dieses Vorgehen sehr kritisch zu betrachten.¹⁵³

2.3 Besondere Form- und Verfahrensvorschriften

Zur Identitätsfeststellung des Nichtverdächtigen ist jeder zuständige Polizeibeamte **anordnungs-** und **durchführungsbefugt**. Es muss sich dabei nicht um eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft handeln. Vor der IDF muss der Betroffene über den Gegenstand der Untersuchung und – soweit vorhanden – über die Person des Beschuldigten aufgeklärt werden (§ 163b Abs. 2 Satz 1 HS 2 i. V. mit § 69 Abs. 1 Satz 2 StPO). Ein Verstoß gegen diese **Belehrungspflicht** macht die Maßnahme rechtswidrig.¹⁵⁴ Zudem ist er gemäß § 68 Abs. 4 i. V. mit Abs. 2 StPO auf sein Recht **hinzuweisen**, statt des Wohnorts seinen Geschäfts- oder Dienstort anzugeben, wenn begründeter Anlass zur Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder seiner Angehörigen gefährdet werden oder dass auf sie in unlauterer Weise eingewirkt wird. Gleiches gilt, wenn der Zeuge seine Wahrnehmungen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Handlung gemacht hat (§ 68 Abs. 1 Satz 2 StPO). Das betrifft

150 Nimtz/Thiel, Eingriffsrecht, Rn. 274; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 31 Rn. 20, m. w. N.

151 Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 12 Rn. 20 m. w. N.; a. A. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 19 m. w. N.

152 Gleiches gilt für unrichtige Angaben über die Personalien i. S. von § 111 Abs. 1 OWiG.

153 Bedenken auch bei Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 330 f.

154 Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 332.

z. B. Polizeibeamte oder Mitarbeiter des Ordnungsamts.¹⁵⁵ Wird der Nichtverdächtige **festgehalten**, gilt wiederum **§ 163c StPO**. Als weitere Vorschrift ist darüber hinaus noch **§ 163c Abs. 3 StPO** zu beachten.

III. Die Identitätsfeststellung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Die Identitätsfeststellung spielt auch eine erhebliche Rolle bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, z. B. im Straßenverkehr oder bei Lärmverstößen. Rechtsgrundlage ist für die Polizei wiederum § 163b StPO, und zwar entweder i. V. mit § 53 Abs. 1 Satz 2 OWiG (wenn die Polizei als Feststellungsbehörde tätig wird) oder i. V. mit § 46 Abs. 2 OWiG (wenn sie Verfolgungsbehörde ist). Hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen und sonstigen Rechtmäßigkeitserfordernisse gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Besonders zu beachten ist jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, so dass insbesondere Festhalten, Durchsuchen und ED-Behandlung zwecks Identitätsfeststellung u. U. unverhältnismäßig sein können.¹⁵⁶

IV. Die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

Auch die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr hat den **Zweck**, die Personalien einer unbekannt Person sicher und zweifelsfrei festzustellen. (Potentielle) Störer werden durch die damit verbundene Aufhebung ihrer Anonymität idealerweise abgehalten, Rechtsverletzungen oder Straftaten zu begehen (Abschreckungseffekt bzw. Hemmschwellentheorie). Darüber hinaus dient sie der Vorbereitung weiterer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.¹⁵⁷

Rechtsgrundlage für die präventive Identitätsfeststellung ist vor allem **§ 12 PolG Bbg.** Abzugrenzen ist diese Befugnis von **§ 11 Abs. 2 Satz 1 PolG Bbg.**: Danach ist eine Person, deren Befragung zulässig ist, verpflichtet, ihren Namen, ihre Anschrift usw. anzugeben. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es sicherzustellen, den Betroffenen für eine eventuell notwendig werdende

¹⁵⁵ Zum Ganzen, darunter auch zur eventuellen Geheimhaltung der Identität des Zeugen, Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 331.

¹⁵⁶ Einzelheiten hierzu bei Krenberger/Krumm, § 46 OWiG Rn. 111 ff.; Göhler, vor § 59 OWiG Rn. 139 ff.

¹⁵⁷ Zum Ganzen Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 10 Rn. 4 und Rn. 13.

Fortsetzung der Befragung zu erreichen.¹⁵⁸ Hemmschwellentheorie oder Abschreckungseffekt spielen hier keine Rolle. Das wirkt sich auch auf die Rechtsfolgen aus. Eine weitere Befugnis zur IDF ergibt sich aus **§ 28b i. V. mit § 28a PolG Bbg.**

2. Tatbestandliche Voraussetzungen für die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr

2.1 Die Identitätsfeststellung zur Abwehr einer konkreten Gefahr

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 PolG Bbg. ermöglicht die IDF zur Abwehr einer konkreten Gefahr i. S. von § 10 Abs. 1 PolG (vgl. Ziff. 12.3 VV PolG). Tatbestandliche Voraussetzung ist daher lediglich das Bestehen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Der richtige Adressat dieser IDF ist nach den allgemeinen Adressatenregelungen zu bestimmen (§§ 5 ff. PolG Bbg.).

2.2 Die Identitätsfeststellung an „gefährlichen“ bzw. „verrufenen“ Orten

Anders als bei der IDF zur Abwehr einer konkreten Gefahr kann die Polizei an sogen. gefährlichen oder verrufenen Orten anlasslos, also ohne Vorliegen einer konkreten Gefahr die Identitätsfeststellung durchführen, und zwar bei jedem, der sich an einem solchen Ort aufhält.¹⁵⁹ Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG Bbg. Zu prüfen sind daher folgende zwei tatbestandliche Voraussetzungen:¹⁶⁰

- (1) Existenz eines sogen. „**gefährlichen**“ oder „**verrufenen**“ **Ortes** i. S. der Vorschrift,
- (2) **Aufenthalt** einer Person an diesem Ort.

Was einen „**gefährlichen**“ bzw. „**verrufenen**“ **Ort** i. S. von § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG Bbg. kennzeichnet, ergibt sich aus der Norm selbst:¹⁶¹

- Personen verabreden, bereiten vor oder verüben an diesem Ort Straftaten von erheblicher Bedeutung. Damit sind nach der Legaldefinition des § 10 Abs. 3 PolG Bbg. alle Verbrechen i. S. von § 12 StGB sowie alle weiteren in § 100a und § 100c Abs. 2 StPO aufgeführten Taten gemeint.

158 Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 17 Rn. 32; Niehörster, Brandenburgisches Polizeigesetz, S. 44.

159 Vgl. Knappe/Schönrock, § 21 ASOG Rn. 49, mit Bezug auf die Rechtslage in Berlin.

160 Vgl. hierzu näher Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 10 Rn. 15 ff.; Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 312 ff.

161 Zum Ganzen Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 10 Rn. 22 ff., sowie Graulich, in: Lisken/Denninger, Handbuch, E Rn. 318.

- An diesem Ort treffen sich Personen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen.
- An diesem Ort verbergen sich gesuchte Straftäter, d. h. Personen, die rechtskräftig verurteilt und zur Strafvollstreckung gesucht sind; nicht gemeint sind lediglich Straftatverdächtige oder flüchtige Angeklagte.

Die **Gefährlichkeit des Ortes** muss sich aus konkreten tatsächlichen polizeilichen Erkenntnissen ergeben.¹⁶² Die Qualifizierung einer Örtlichkeit als gefährlich beruht auf einer „*ortsbezogenen Lagebeurteilung*“, aus der sich ergibt, dass sich die Kriminalitätsbelastung hier im Vergleich zu anderen Orten deutlich abhebt.¹⁶³ Dabei ist gleichgültig, ob der Ort öffentlich oder im Privatbesitz ist.¹⁶⁴ Unerheblich ist auch, ob es zum Zeitpunkt der IDF zu Delikten i. S. des § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG Bbg. kommt.¹⁶⁵

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG Bbg. knüpft an den **Aufenthalt** der zu identifizierenden Person an dem gefährlichen Ort an. Von einem Aufenthalt spricht man bei einem zumindest zögerlichen Bewegungsablauf oder einem Bleiben bzw. Verweilen an einem bestimmten Ort; das zielgerichtete Passieren einer Örtlichkeit ohne äußere Anzeichen eines verzögerten bzw. verweilenden Ganges ist kein Aufenthalt.¹⁶⁶ Entscheidend ist dabei der äußere Anschein und nicht der innere Wille des Betroffenen.¹⁶⁷ Von besonderer Bedeutung bei der IDF an gefährlichen oder verrufenen Orten ist, dass § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG Bbg. eine tatbestandlich sehr weitgehende Ermächtigung enthält. Dadurch sollen polizeiliche Störer bzw. potentielle Straftäter verunsichert und i. S. eines Abschreckungseffekts dem Risiko ausgesetzt sein, jederzeit überführt zu werden.¹⁶⁸ Die Norm enthält keine tatbestandliche Einschränkung hinsichtlich des richtigen Adressaten und ermöglicht grundsätzlich die IDF von jeder sich am gefährlichen Ort aufhaltenden Person, ob von ihr nun eine Gefahr ausgeht oder nicht.¹⁶⁹ Eine Ausnahme dürfte aus Gründen des Übermaßverbots lediglich für „*offensichtlich Unbeteiligte*“, also für Personen bestehen, die erkennbar in keiner Beziehung zu den gefährlichen Verhaltensweisen des Ortes stehen können.¹⁷⁰

162 Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 10 Rn. 19 f.; Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 313.

163 Pewestorf/Söllner/Tölle, § 21 ASOG Rn. 11.

164 Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 313.

165 Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 10 Rn. 20.

166 Pewestorf/Söllner/Tölle, § 21 ASOG Rn. 18.

167 Knape/Schönrock, § 21 ASOG Rn. 50.

168 Graulich, in: Lisken/Denninger, Handbuch, E Rn. 318.

169 Häde, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 109, mit Nachweisen zur Gegenansicht.

170 Häde, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 109, der jedoch einräumt, dass eine Unterscheidung zwischen Gefährdern und anderen Personen „*kaum möglich*“ sein dürfte. Dezipierter insoweit Knape/Schönrock, § 21 ASOG Rn. 56, sowie Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 315.